

Die Abgrenzung zwischen Feigheit und Mutlosigkeit ist oft schwierig, da der mutlose Täter oft in seiner Grundhaltung feige ist. Er braucht es aber nicht zu sein.

Ein **freiwilliges Gefangengeben** liegt dann vor, wenn der Täter seine Pflicht gegenüber der DDR, so lange zu kämpfen, bis er dazu nicht mehr imstande ist, nicht erfüllt, sondern sich dem Feind ergibt. Die Freiwilligkeit setzt subjektiv den Willen beim Täter voraus, nicht mehr kämpfen zu wollen, obwohl er erkennt, daß er dazu objektiv noch in der Lage ist.

Unter **Feind** ist eine bewaffnete militärische oder sonstige Truppe zu verstehen, die feindliche Handlungen gegen die DDR oder ihre Verbündeten unternimmt. Dabei handelt es sich in der Regel um reguläre Truppen eines Aggressors. Es kann sich auch um bewaffnete Kommandotrupps, um Kommandos der gewaltsamen Aufklärung, um bewaffnete Provokationstrupps, um Luftraumverletzer usw. handeln.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der einzelne bewaffnete Terrorist oder Verletzer der Staatsgrenze.

Kriegsmittel sind die Gesamtheit der Waffen, Geräte, Fahrzeuge oder anderen Gegenstände der Kampftechnik, Anlagen, Reserven, Ausrüstungen und sonstige Mittel, die der Landesverteidigung zugeführt sind oder werden.

Truppe ist der Personalbestand der militärischen Einheiten von der Gruppe, der Bedienung, Besatzung usw. an aufwärts.

3. Alle Begehungsformen verlangen vorsätzliches Handeln. Soweit es sich um das Gefangengeben handelt, muß der **Vorsatz** die Freiwilligkeit umfassen und das Motiv Feigheit oder Mutlosigkeit sein. Diese Motive müssen auch bei der Weigerung des Gebrauchs der Waffe, beim sonstigen objektiv feigen Verhalten vor dem Feind und beim Überlassen von Kriegsmitteln oder Truppen an den Feind vorliegen.

§ 261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vergattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.